



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 13. Dezember 2013

Nummer 50

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden</b>	<b>430</b>			
282 Abstufung von Teilstrecken auf Bundesstraßen	430			
<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>431</b>			
283 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Alte Fahrt“ Städte Ibbenbüren und Hörstel, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	431			
284 Berichtigung der Veröffentlichung Nr. 235 im Amtsblatt Nr. 43 vom 25.10.2013 betr. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Becker Bruch" Stadt Dorsten, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet	437			
285 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-setz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94	437			
286 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	437			
287 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Flötte (Moosbeeke)	438			
288 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Schaler Aa (Halverder Aa) und der Wiechholz Aa (Volllager Aa)	438			
		289	Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Speller Aa (Mettinger/Hopstener/Recker Aa), der Giegel Aa und des Ruthemühlenbaches	439
		290	Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Wienbaches und des Midlicher Mühlenbaches	439
		291	Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Rapphofsmühlenbaches, des Schölsbaches und des Alten Schölsbaches	439
		292	Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Erlebaches	440
		293	Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Hammbaches (Rhader Bach), des Schafsbaches und des Rhader Mühlenbaches (Kalter Bach)	440
		294	Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Kettelerbaches, des Rheder Baches und des Messingbaches	441
		295	Bekanntmachung gemäß § 79 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten im Regierungsbezirk Münster	441

#### Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 20.12.2013, als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 13.12.2013, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2014 ist am Freitag, dem 10.01.2014.

Hierzu ist am Montag, dem 06.01.2014, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

## A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

### 282 Abstufung von Teilstrecken auf Bundesstraßen

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

III A1-11-43/ 178 Düsseldorf, 27.11.2013

Im Gebiet der Städte Beckum und Oelde, Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster sowie der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Kreis Gütersloh, Regierungsbezirk Detmold hat sich nach dem Ausbau der BAB 2 die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der parallel verlaufenden B 61 geändert. In diesem Zusammenhang werden die Teilstrecken der **Bundesstraße 61** (L 586 - B 55)

1. von Netzknoten 4214 020 A nach Netzknoten 4214 012 O

Station 0,000 bis Station 0,907 (Länge: 0,907 km)

2. von Netzknoten 4214 012 O nach Netzknoten 4214 013 O

Station 0,000 bis Station 0,574 (Länge: 0,574 km)

3. von Netzknoten 4214 013 O nach Netzknoten 4214 018 O

Station 0,000 bis Station 3,913 (Länge 3,913 km)

4. von Netzknoten 4214 018 O nach Netzknoten 4215 024 O

Station 0,000 bis Station 1,770 (Länge: 1,770 km)

5. von Netzknoten 4215 024 O nach Netzknoten 4115 079 A

Station 0,000 bis Station 1,403 (Länge: 1,403 km)

einschl. der Verbindungsstrecken im NK 4115 079

A - B (Länge: 0,049 Km)

B - C (Länge: 0,020 Km)

C - A (Länge: 0,029 Km) (Länge: 0,098 km)

6. von Netzknoten 4115 079 B nach Netzknoten 4115 010 O

Station 0,000 bis Station 0,723 (Länge: 0,723 km)

7. von Netzknoten 4115 010 O nach Netzknoten 4115 009 O

Station 0,000 bis Station 0,788 (Länge: 0,788 km)

8. von Netzknoten 4115 009 O nach Netzknoten 4115 008 O

Station 0,000 bis Station 0,984 (Länge: 0,984 km)

9. von Netzknoten 4115 008 O nach Netzknoten 4115 013 O

Station 0,000 bis Station 3,690 (Länge: 3,690 km)

10. von Netzknoten 4115 013 O nach Netzknoten 4115 014 O

Station 0,000 bis Station 0,204 (Länge: 0,204 km)

11. von Netzknoten 4115 014 O nach Netzknoten 4115 015 O

Station 0,000 bis Station 1,344 (Länge: 1,344 km)

12. von Netzknoten 4115 015 O nach Netzknoten 4115 060 O

Station 0,000 bis Station 1,864 (Länge: 1,864 km)

13. von Netzknoten 4115 060 O nach Netzknoten 4115 059 O

Station 0,000 bis Station 0,349 (Länge: 0,349 km)

(Gesamtlänge 1-13.: 18,611 km)

gemäß § 2 FStrG mit Wirkung zum 01.01.2014 zur Landesstraße 586 (§ 3 (2) StrWG NW) abgestuft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster in Münster (Kreis Warendorf) sowie beim Verwaltungsgericht Minden in Minden (Kreis Gütersloh) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewährt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

  
Querdel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 430

**B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

**283 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Alte Fahrt“ Städte Ibbenbüren und Hörstel, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet**

**Präambel**

Diese Verordnung umfasst das Naturschutzgebiet „Alte Fahrt“. Das 25,56 ha große Gebiet liegt an der Gemeindegrenze zwischen Ibbenbüren und Hörstel. Naturräumlich ist es der Plantlünner Sandebene zuzuordnen. Es umfasst im Wesentlichen den alten Kanalabschnitt des Mittellandkanals von km 1,380 bis km 3,090, der sich infolge der im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.07.1990 durchgeführten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu einem Lebensraum für Tiere und Pflanzen mit einer hohen ökologischen Wertigkeit entwickelt hat. Darüber hinaus sind die angrenzenden Kompensationsflächen sowie schutzwürdige Wald- und Sukzessionsflächen mit in die Gebietskulisse einbezogen.

Im Gebiet befinden sich zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Wichtige Ziele der Schutzgebietsausweisung sind die Entwicklung der Wasserflächen und angrenzender Staudenfluren als Lebensraum für Amphibien, Libellen und Schmetterlinge sowie die Entwicklung naturnaher Waldbestände. Die Schutzausweisung soll darüber hinaus der Sicherung und Verbesserung von Biotopverbundfunktionen in einer durch anthropogene Nutzung geprägten Landschaft dienen.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der geplanten Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

**Inhalt**

**Rechtsgrundlagen**

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Waldbauliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen: I Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000

II Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000

**Rechtsgrundlagen**

**Aufgrund**

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 148),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

**§ 1**

**Schutzgebiet**

(1) Das Naturschutzgebiet „Alte Fahrt“ ist 25,56 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Städte Ibbenbüren und Hörstel, Gemarkungen Ibbenbüren und Hörstel.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte  
- im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage I, Übersichtskarte)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte  
- im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage II, Detailkarte)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

**Gemarkung Ibbenbüren**

Flur 11 Flurstücke 128, 244, 250, 257, 258, 259, 261, 637, 640 tlw.

**Gemarkung Hörstel**

Flur 11 Flurstücke 11, 34, 35 tlw., 37 tlw., 108, 112, 113

Flur 14 Flurstücke 158, 160 - 162, 164, 165, 166 tlw., 167, 169 tlw., 172 tlw.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5 000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzver-

öffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

(2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
Dienstgebäude Overberg-Haus  
Albrecht-Thaer-Str. 9  
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Dienstgebäude Tecklenburg  
Landrat-Schultz-Straße 1  
49545 Tecklenburg
- c) Bürgermeister der Stadt Ibbenbüren  
Alte Münsterstraße 16  
49477 Ibbenbüren
- d) Bürgermeister der Stadt Hörstel  
Kalixtusstr. 6  
48477 Hörstel.

## § 2

### Schutzzweck und Schutzziel

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten; insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung von seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaft des offenen Wassers, typischer Verlandungskomplexe, nährstoffarmer Trockenstandorte, Sukzessionsflächen und Gebüsche, sowie naturnaher Waldbestände mit ihren daran angepassten Tier- und Pflanzenarten;
- b) zur Erhaltung und Entwicklung der entstandenen Stillgewässer;
- c) zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Geländemorphologie einschließlich der gebietstypischen Bodenstrukturen und zur Sicherung des natürlichen Grund- und Bodenwasserhaushalts;
- d) zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential (z. B. Niedermoor, Moorgley);
- e) wegen der Bedeutung des Gebietes als Refugium für wildlebende Tiere und Pflanzen und Teil eines Biotopverbundkomplexes in einer durch anthropogene Nutzung geprägten Umgebung;
- f) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie natur- und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- g) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes, insbesondere wegen der hohen Strukturvielfalt und des daraus resultierenden, kleinteilig ausgeprägten Standortmosaiks;

h) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge.

(3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende, langfristige Zielsetzung für das Gebiet umfasst insbesondere die Sicherung und den Erhalt der permanent Wasser führenden, ungenutzten Stillgewässer inklusive der Verlandungsstadien und ihre Entwicklung als Lebensraum für Amphibien, für Schmetterlinge und für Libellen sowie die Entwicklung von Waldlebensgemeinschaften. Zur Sicherung eines naturraum- und standorttypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes sind Grundwasserabsenkung und Eutrophierung zu vermeiden.

## § 3

### Allgemeine Verbotsregelungen

(1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

#### Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Jagdkanzeln und Stege sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

Unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Anstzleitern in der Zeit vom 15.07. bis 01.03..

#### Ausnahmen:

- a) Für die Errichtung von Viehhütten, Anstzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.
- b) Für die Erweiterung der vorhandenen Abwasseranlagen der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung soweit eine Erweiterung außerhalb der Naturschutzgebietskulisse nicht möglich ist und Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.
2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen und der Ersatz vorhandener, genehmigter Anlagen in der vorhandenen Trasse sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt die Errichtung ortsüblicher Weide- sowie Forstkulturzäune;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen oder Sachen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;

8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

10. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

11. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;

12. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

13. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;

14. Gewässer fischereilich nutzen;

15. Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Nebenanlagen anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbaulastträger außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

16. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

Unberührt bleiben:

a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die Unterhaltung der Flächen inklusive der Stillgewässer sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,

b) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,

c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln in der Zeit vom 15.07. - 01.03.;

d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

Hinweis:

*Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch die Einbringung von Wegebaumaterialien (z.B. Asphalt, Pflaster, Schotter) durchgehend hergerichtet sind.*

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

Unberührt bleiben der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden.

18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

19. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;

20. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen;

21. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit dies nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.

22. Bäume und wild wachsende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen);

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft soweit diese nicht nach den § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.

23. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

Unberührt bleiben

a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind.

24. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

25. Pflanzenschutzmittel (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Biozide, Düngemittel oder Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

26. die bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzten Flächen in jeglicher Art und Weise zu bewirtschaften.

#### § 4

##### Waldbauliche Regelungen

###### (1) Gebote

Der im Gebiet vorhandene Flächenanteil der naturraumtypischen Waldgesellschaften, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, ist zu erhalten und langfristig zu erhöhen. Im Rahmen der Forstwirtschaft sollen daher nur Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften Verwendung finden. Dabei ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen. Sofern Schutzzweck und Schutzziel gemäß § 2 dieser Verordnung mittels Naturverjüngung und natür-

licher Sukzession nicht zu erreichen sind, ist die Durchführung weiterer Maßnahmen im Rahmen der naturgemäßen Waldwirtschaft möglich.

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

a) im gesamten Naturschutzgebiet

1. den Laubbaumanteil zu verringern;

2. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder stehendes Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen.

unberührt bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherung;

3. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten in Biotopen nach § 30 BNatSchG vorzunehmen;

4. Waldflächen mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückwege und Rückegassen zu befahren;

5. Forstwirtschaftswege und Holzlagerplätze neu anzulegen;

6. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von gesetzlich geschützten Biotopen abzulagern;

7. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art anzuwenden oder zu lagern oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz im Schutzgebiet vorzunehmen;

Unberührt bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen;

8. Kahlhiebe vorzunehmen.

Begriffsbestimmung:

Als Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes gelten alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Biotopverbesserung.

#### § 5

##### Jagdliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker oder Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen oder Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmitteln und Bodenbehandlungsmitteln) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;

2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - Brachflächen, innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen, in sowie an Gewässern vorzunehmen;

3. jagdbare Tiere auszusetzen;

4. die Fallenjagd auszuüben und „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag für das Aufstellen von Lebendfallen eine Ausnahme, sofern

Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

**§ 6**

**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 15 dieser VO);
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft und der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;
7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Hinweis:

*Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.*

**§ 7**

**Befreiungen**

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

**§ 8**

**Gesetzlich geschützte Biotope**

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

**§ 9**

**Bußgeld- und Strafvorschriften**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 10**

**Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

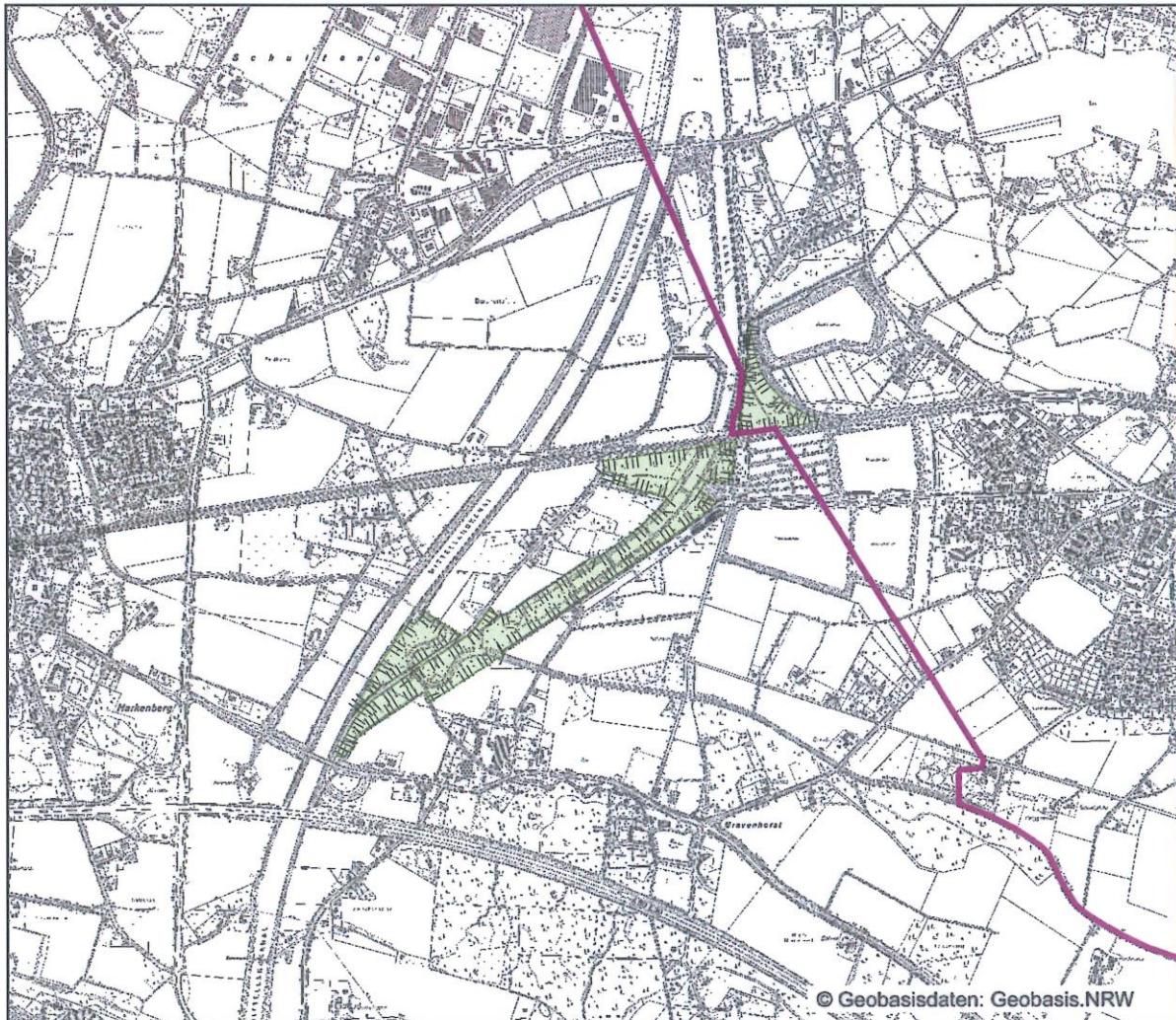
Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 28. November 2013

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.1-010-ST/2010.0002-NSG  
An der Alten Fahrt



Prof. Dr. Reinhard Klenke



## Naturschutzgebiet "Alte Fahrt"

### Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Alte Fahrt",  
GMK Ibbenbüren und Hörstel, Stadt Ibbenbüren und Stadt Hörstel,  
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



1:25.000

TK 25  
3611

#### Legende



Naturschutzgebiet

Münster, *den 28.11.2013*  
Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.1-010-ST/2010.0002  
NSG Alte Fahrt

Prof. Dr. Reinhard Klenke




**284 Berichtigung der Veröffentlichung Nr. 235 im Amtsblatt Nr. 43 vom 25.10.2013 betr. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Becker Bruch" Stadt Dorsten, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet**

§ 3 Abs. 2 Nr. 22 der Verordnung wird wie folgt geändert:

22. die Flächen forstwirtschaftlich zu nutzen, mit Ausnahme der Einzelstammnahme;

Bezirksregierung Münster  
Höhere Landschaftsbehörde  
51.1-009-RE/2010.0001  
Im Auftrag



Britta Kraus

Münster, 04.12.2013

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 437

**285 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94**

Bezirksregierung Münster  
- Dezernat 24 -

Münster, den 06. Dezember 2013

Frau  
Nina Kämmerling  
geb. 25.08.1984 in Recklinghausen,  
letzte hier bekannte Anschrift:  
Friesenstr. 3  
45891 Gelsenkirchen

kann ein Schriftstück des Dezernates 24 der Bezirksregierung Münster vom 06.12.2013 - Aktenzeichen: 24.10.01.02-036 - hinsichtlich der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Altenpflegerin nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Frau Kämmerling wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, abzuholen bzw. in Empfang zu nehmen.

Hinweis:

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag  
Redemann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 437

**286 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0083/13/0053376-0001/0004.V

48147 Münster, den 04.12.2013

Die Firma CEMEX WestZement GmbH hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Anlage zur Herstellung von Zement auf dem Grundstück in Beckum, Am Kollenbach 27, 59269 Beckum (Gemarkung Beckum, Flur 17, Flurstück 560) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist

- die Errichtung einer SCR-Anlage (Katalysator zur Rauchgasentstickung),
- der Umbau des Nachschaltelektrofilters in einem Schlauchfilter,
- der Austausch des bestehenden Rohrkühlers durch einen POLYTRACK® Klinkerkühler,
- die Erhöhung der Produktionsleistung von 3.000 t/d auf 3.300 t/d,
- die Erhöhung der Sekundärbrennstoffeinsatzrate von 80% der Feuerungswärmeleistung (im Jahresmittel) auf 100 %,
- die Erweiterung der Energieversorgung,
- die Optimierung der Rohmühlenleistung und des Rohmehltransportes,
- eine geringfügige Erweiterung und Anpassung des Sekundärbrennstoffkataloges (nicht gefährliche Abfallstoffe)
- die Optimierung des Verdampfungskühlers I (VDK I) und
- die Verlegung der Rohrleitung Heizöl EL zum Hauptbrenner

sowie der Betrieb der geänderten Gesamtanlage mit den notwendigen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 06.01.2014 bis zum 05.02.2014, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Beckum, Rathaus - Bauordnungsamt -, Zimmer 65 (Registratur), Weststraße 46 - Eingang Alleestraße, 59269 Beckum

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstags auch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstags auch von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer 1, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 06.01.2014 bis einschließlich 19.02.2014 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit

Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser ab 18.03.2014, ab 10.00 Uhr in der Aula der Antoniuschule, Antoniusstr. 5-7, 59269 Beckum, vorgehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig - d.h. in der Zeit vom 06.01.2014 bis 19.02.2014 - bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Böker

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 437 - 438

#### **287 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Flötte (Moosbeeke)**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für die Flötte (Moosbeeke) von der Stadener Straße (km 13,85) bis zur Grenze zu Niedersachsen (km 8,3) ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet der Flötte liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-109 in der Zeit von

**Montag, dem 23.12.2013, bis Montag, dem 13.01.2014 (einschließlich),  
montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Gritz, Tel. 0251/411-1562 anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter

**www.bezirksregierung-muenster.de** →Schnellzugriff →"Überschwemmungsgebiete" eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Flötte wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 02.12.2013  
Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.01-015/2013.0001  
Im Auftrag  
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 438

#### **288 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Schaler Aa (Halverder Aa) und der Wiechholz Aa (Volllager Aa)**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für die Schaler Aa (Halverder Aa) von der Grenze zu Niedersachsen (km 14,6) bis zur Grenze zu Niedersachsen (km 2,58) und für die Wiechholz Aa (Volllager Aa) von der Grenze zu Niedersachsen (km 6,05) bis zur Einmündung in die Schaler Aa ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet der Schaler Aa und der Wiechholz Aa liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-109 in der Zeit von

**Montag, dem 23.12.2013, bis Montag, dem 13.01.2014 (einschließlich),  
montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Gritz, Tel. 0251/411-1562 anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter **www.bezirksregierung-muenster.de** →Schnellzugriff →„Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des

Überschwemmungsgebietes für die Schaler Aa und die Wiechholz Aa wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 02.12.2013  
 Bezirksregierung Münster  
 Obere Wasserbehörde  
 54.09.07.01-016/2013.0001  
 Im Auftrag  
 gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 438 - 439

**289 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Speller Aa (Mettinger/Hopstener/Recker Aa), der Giegel Aa und des Ruthemühlenbaches**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für die Speller Aa (Mettinger/Hopstener/Recker Aa) von der Straße Wulferliet (km 46,42) bis zur Grenze zu Niedersachsen (km 14,25), für die Giegel Aa vom Abzweig von der Speller Aa (km 11,8) bis zur Grenze zu Niedersachsen (km 10,1) und für den Ruthemühlenbach vom Mittellandkanal (km 1,65) bis zur Einmündung in die Speller Aa ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet der Speller Aa, der Giegel Aa und des Ruthemühlenbaches liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-109 in der Zeit von

**Montag, dem 23.12.2013, bis Montag, dem 13.01.2014 (einschließlich),  
 montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Gritz, Tel. 0251/411-1562 anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter [www.bezirksregierung-muenster.de](http://www.bezirksregierung-muenster.de) →Schnellzugriff →„Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Speller Aa, die Giegel Aa und den Ruthemühlenbach wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 02.12.2013  
 Bezirksregierung Münster  
 Obere Wasserbehörde  
 54.09.07.01-017/2013.0001  
 Im Auftrag  
 gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 439

**290 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Wienbaches und des Midlicher Mühlenbaches**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Wienbach von der Eisenbahnlinie östlich des Marienviertels in Dorsten (km 1,068) bis zur Straße "Zur Reithalle" in Dorsten-Lembeck (km 11,172 ) und für den Midlicher Mühlenbach von der Mündung in den Wienbach (km 0,0) bis zur Eisenbahnlinie nördlich von Klein Reken (km 10,413) ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Wienbaches und des Midlicher Mühlenbaches liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-109 in der Zeit von

**Montag, dem 23.12.2013, bis Montag, dem 13.01.2014 (einschließlich),  
 montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Gritz, Tel. 0251/411-1562 anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter [www.bezirksregierung-muenster.de](http://www.bezirksregierung-muenster.de) →Schnellzugriff →„Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Wienbach und den Midlicher Mühlenbach wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 04.12.2013  
 Bezirksregierung Münster  
 Obere Wasserbehörde  
 54.09.07.04-009/2013.0001  
 Im Auftrag  
 gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 439

**291 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Rapphofsmühlenbaches, des Schölsbaches und des Alten Schölsbaches**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Rapphofsmühlenbach von der Mündung in die Lippe (km 0,0) bis zum Hof Nachbarschulte nördlich von Dorsten-Altendorf (km 3,625), für den Schölsbach von der Mündung in den Rapphofsmühlenbach (km 0,0) bis zu km 2,946 im Süden der Aschenbrocks Heide und für den Alten Schölsbach von dem Düker am Wesel-Datteln-Kanal (km 0,5) bis zur Eisenbahnlinie südlich des Bahnhofs Dorsten (km 2,739) ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemm-

ungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Rapphofsmühlenbaches, des Schölsbaches und des Alten Schölsbaches liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-109 in der Zeit von

**Montag, dem 23.12.2013, bis Montag, dem 13.01.2014 (einschließlich),  
montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Gritz, Tel. 0251/411-1562 anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter [www.bezirksregierung-muenster.de](http://www.bezirksregierung-muenster.de) →Schnellzugriff→, „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Rapphofsmühlenbach, den Schölsbach und den Alten Schölsbach wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 04.12.2013  
Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.04-011/2013.0001  
Im Auftrag  
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 439 - 440

**292 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Erlebaches**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Erlerbach von Mündung in die Werse (km 0,0) bis zum Sportzentrum im Erlfeld in Drensteinfurt (km 1,22) ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Erlebaches liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-109 in der Zeit von

**Montag, dem 23.12.2013, bis Montag, dem 13.01.2014 (einschließlich),  
montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Gritz, Tel. 0251/411-1562 anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter

[www.bezirksregierung-muenster.de](http://www.bezirksregierung-muenster.de) →Schnellzugriff→, „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Erlebach wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 04.12.2013  
Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.01-018/2013.0001  
Im Auftrag  
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 440

**293 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Hammaches (Rhader Bach), des Schafsbaches und des Rhader Mühlenbaches (Kalter Bach)**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Hammach (Rhader Bach) von der Luisenstraße in Dorsten-Holsterhausen (km 2,683) bis zur Erler Straße westlich von Rhade (km 14,073), für den Schafsbach von der Mündung in den Hammach (km 0,0) bis zur Rhader Straße bei Raesfeld-Oestrich (km 4,620) und für den Rhader Mühlenbach (Kalter Bach) von der Mündung in den Hammach (km 0,0) bis zur Mündung des Grabens nördlich des Hofes Winkelmann (km 4,826) ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Hammaches, des Schafsbaches und des Rhader Mühlenbaches liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-109 in der Zeit von

**Montag, dem 23.12.2013, bis Montag, dem 13.01.2014 (einschließlich),  
montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Gritz, Tel. 0251/411-1562 anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter [www.bezirksregierung-muenster.de](http://www.bezirksregierung-muenster.de) →Schnellzugriff→, „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Hammbach, den Schafsbach und den Rheder Mühlenbach wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 04.12.2013  
 Bezirksregierung Münster  
 Obere Wasserbehörde  
 54.09.07.04-010/2013.0001  
 Im Auftrag  
 gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 440 - 441

**294 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Kettelerbaches, des Rheder Baches und des Messingbaches**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Kettelerbach vom Wäldchen "Bernings Busch" nördlich von Rhode (km 4,5) bis zur Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Bocholter Aa (km 1,15), für den Rheder Bach vom Klostersee in Borken-Burlo (km 11,196) bis zur Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Bocholter Aa (km 0,25) und für Messingbach von Hoflage Hölter in Borkenwirthe (km 9,094) bis zur Mündung in den Rheder Bach (km 0,0) ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Kettelerbaches, des Rheder Baches und des Messingbaches liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-109 in der Zeit von

**Montag, dem 23.12.2013, bis Montag, dem 13.01.2014 (einschließlich), montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Gritz, Tel. 0251/411-1562 anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter [www.bezirksregierung-muenster.de](http://www.bezirksregierung-muenster.de) → Schnellzugriff → „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Kettelerbach, den Rheder Bach und den Messingbach wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 04.12.2013  
 Bezirksregierung Münster  
 Obere Wasserbehörde  
 54.09.07.04-010/2013.0001  
 Im Auftrag  
 gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 441

**295 Bekanntmachung gemäß § 79 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten im Regierungsbezirk Münster**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 74 WHG die Gefahrenkarten und Risikokarten für die Risikogebiete gemäß § 73 WHG im Regierungsbezirk Münster erstellt.

**Die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten für den Regierungsbezirk Münster sind im Internet einsehbar unter <http://www.flussgebiete.nrw.de>.**

Darüber hinaus können die Karten bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-101 in der Zeit von

**Montag, den 06. Januar 2014 bis Montag, den 20. Januar 2014 einschließlich, jeweils montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

von Jedermann eingesehen werden. Da das Kartenmaterial für die Einsichtnahme speziell ausgedruckt wird, wird darum gebeten, sich vorher telefonisch bei **Frau Musiol, Tel. 0251/411-5766, Mail [dez54@brms.nrw.de](mailto:dez54@brms.nrw.de)** anzumelden und die Bereiche, in welche Einsicht genommen werden soll, zu benennen.

Es ist jederzeit möglich, weitere Bereiche zu benennen oder ohne Anmeldung zu erscheinen. Dann kann es jedoch im Einzelfall vorkommen, dass die Karten nicht sofort zur Verfügung gestellt werden können.

Nach Ablauf des oben genannten Zeitraums besteht weiterhin die Möglichkeit, die Gefahren- und Risikokarten bei der Bezirksregierung Münster einzusehen, wobei aus oben genannten Gründen ebenfalls um vorherige Anmeldung gebeten wird.

Bei den Risikogebieten gemäß § 73 WHG im Regierungsbezirk Münster handelt es sich um folgende Gewässer bzw. Gewässerabschnitte:

Gewässername	Gewässerkennziffer
Ahauser Aa	92852
Ahrenhorster Bach	324
Alte Aa (Heggen Aa)	928172
Angel	328
Axtbach	314
Berkel	9284
Berne	27728
Beurserbach / Venningbach	928484
Bocholter Aa	9282
Borkener Aa	92824
Börnchenbach (Springbach)	277252
Boye	27726
Breuskesmühlenbach	2772362

Brochterbecker Mühlenbach	3382
Brüggengbach	31722
Dattelner Mühlenbach	278794
Deininghauser Bach	2772342
Dinkel	92864
Döringbach (Rintefortbach)	928244
Dreierwalder Aa / Ibbenbürener Aa	3448
Dümmer	278832
Ems	3
Ems	3
Emscher	2772
Emsdettener Mühlenbach	336
Erlebach	3216
Eschbach (Bösingbach)	92864558
Feldbach	928614
Flötte (Moosbeeke)	3434
Funne	27886
Giegel Aa	3438
Glenne / Haustenbach	2784
Hagenbach	278844
Hammbach	27896
Hellbach	3282
Hellbach	277236
Helmerbach	27882
Hemelter Bach (Bevergerner Aa)	338
Hessel	316
Heubach (Halturner Mühlenbach)	27888
Holtwicker Bach	92828
Holzbach / Resser Bach	2772392
Holzbach (Holtbach)	3154
Honigbach	92842
Hüller Bach	27724
Issel	928
Kettbach (Kannebrocksbach)	278884
Kettelerbach	928272
Kleuterbach	27884

Klevesche Landwehr	92818
Königsbach	928165
Laaker Bach	928168
Landwehrbach	277234
Lanferbach	277256
Legdener Mühlenbach	928642
Liese	27846
Lippe	278
Loemühlenbach	278924
Midlicher Mühlenbach	2789642
Moorbach	928462
Münstersche Aa	332
Nettebach / Frohlinder Mühlenbach	277232
Nonnenbach	278834
Ölbach	92846
Piepenbach	32892
Rapphofsmühlenbach	27894
Rheder Bach	92826
Ruthemühlenbach	3444
Schaler Aa (Halverder Aa)	342
Schellenbruchgraben	277238
Schlinge	92832
Schölsbach	278946
Schwarzbach	277258
Schwarzbach	278792
Sellmannsbach	277254
Selmer Bach / Passbach	278872
Sickingmühlenbach	27892
Speller Aa (Mettinger /Hopstener/Recker Aa)	344
Spillenbach	317226
Steinfurter Aa	92862
Stever	2788
Strothbach	9286454
Temmingmühlenbach	3332

Thesingbach	928232
Varlarer Mühlenbach	928412
Vechte	9286
Werse	32
Wiechholz Aa (Vollager Aa)	3424
Wienbach	278964
Wolfstrang	928182

Die Gefahrenkarten und Risikokarten für die Risikogebiete gemäß § 73 WHG im Regierungsbezirk Münster werden hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 04.12.2013  
 Bezirksregierung Münster  
 Obere Wasserbehörde  
 54.10.07-001  
 Im Auftrag  
 gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 441 - 443

## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster